

Themenbereich 3

Aktueller Stand der Kommissionsarbeit zur Umsetzung der Ratsrichtlinien 98/95/EG und 98/96/EG

L. GIRSCH

Die während der österreichischen Präsidentschaft beschlossenen Richtlinien 98/95/EG und 98/96/EG (Großes und Kleines Saatgutpaket) sind bis spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten (14. Dezember 1998) bzw. bis 1. Februar 2000 (98/96/EG) in nationales Recht der Mitgliedsstaaten umzusetzen. Für Teilbereiche bestehen Sonderregelungen (Saatgutmischungen).

Mit dem Entwurf der Saatgutgesetznovelle 2000 (siehe dazu Themenbereich 1, Bericht von B. KUSCHER) wurde die Umsetzung in Österreich vorbereitet.

Zu verschiedenen Bereichen sind Durchführungsbestimmungen nach Kommissionsverfahren (z.B.: Verfahren nach Artikel 21 in bestimmten Richtlinien) festzulegen. Derzeit wurden auf Gemeinschaftsebene nur marginale Teilbereiche im Vergleich zum erforderlichen Gesamtumfang festgelegt. Konkrete nationale Umsetzungen zu den Richtlinien werden damit maßgeblich erschwert. Derzeit können diese zweckmäßigerweise nur den in den Richtlinien vorgegebenen Rahmen abstecken. Die Saatgutgesetznovelle 2000 folgt diesem Prinzip.

Nähere Bestimmungen wurden im Zusammenhang mit den in der 98/95/EG integrierten Bestimmungen zur Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Sorten und von Saatgut gentechnisch

veränderter Sorten (Saatgut-Gentechnik-Kennzeichnungsverordnung) mit 11. März 1999 in Österreich verordnet. Die Gleichstellungsbestimmungen der EG wurden um das Erfordernis der Kennzeichnung von Saatgut von GMO-Sorten am amtlichen Etikett (OECD) bereits ergänzt.

Die Umsetzung von Änderungen im Zusammenhang mit 98/95/EG und 98/96/EG in Österreich betreffen folgende Änderungen:

- Mindest-Keimfähigkeit bei Triticale: nunmehr 80 % (bisher 85 % mit der Möglichkeit der Derogation auf 80%);
- Voraussetzungen zur Autorisierung von Personen (auch Firmenpersonal) zur Durchführung von Feldbesichtigungen – in Österreich umgesetzt durch das SaatG 1997 bzw. die Saatgut-Autorisierungs-Verordnung BGBl. II Nr. 209/1999 und die einschlägigen Methoden für Sorten und Saatgut. Damit wird gleichzeitig auch die rechtliche Grundlage für die Umsetzung des EG-Experimentes 98/320/EG betreffend der Autorisierung nichtamtlicher Personen und Laboratorien zur Probenahme und Untersuchung von Saatgut im Rahmen des Saatgutgesetzes 1997 geschaffen.

Nicht die Umsetzung obengenannter Richtlinien jedoch die Umsetzung aktueller

oder Kommissions-Entscheidungen betrifft die Implementierung von Voraussetzungen bzw. Standards zur Zertifizierung und Feldbesichtigung von Hybriden bei selbstbefruchtenden Getreidearten einschließlich Triticale, die in den Methoden für Saatgut und Sorten bereits umgesetzt wurden.

Ebenfalls in Österreich umgesetzt sind EG-Regelungen, die die Experimente zur Inverkehrbringung von Saatgut in loser Schüttung (96/450/EG) und die Zertifizierung von Hybriden bei Raps und Rüben (95/232/EG) betreffen.

Von der Kommission derzeit in Arbeit sind nähere Bestimmungen zu

- Inverkehrbringen
- Pflanzengenetische Ressourcen (Bereich Sortenzulassung und Saatgutverkehr)
- Chemische Saatgutbehandlung
- Saatgut aus und für biologisch wirtschaftende Betriebe
- Behelfssaatgut – Saatgut mit geringen Anforderungen
- Regeln zur Bezeichnung von Sorten im Rahmen der offiziellen Listung (definitive Regelung liegt bereits vor, siehe Berichte zu Themenbereich 4)

Nähere Bestimmungen zu Saatgutmischungen und andere Punkte wurden mit reduzierter Dringlichkeitsstufe bedacht.